Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Fitnessfabrik Wandsbek GmbH

1) Geltungsbereich:
Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Mitgliedsmodelle der Firma Fitnessfabrik Wandsbek GmbH, im Folgenden "Fitnessstudio" genannt.

2) Leistungsumfang und Preise:
Die Leistungen des Fitnessstudios umfassen die Nutzung sämtlicher Geräte im Fitnessstudiobereich und der sanitären Anlagen während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit.

Tarif ***Basic***
Der Tarif *Basic* beinhaltet das Training an allen Geräten, Nutzung des Kursbereiches sowie die Nutzung der sanitären Anlagen während der Öffnungszeiten. Die Nutzung des Milon-Zirkels ist in diesem Tarif nicht inbegriffen. Zusätzlich kann die Option NoLimit erworben werden.

Tarif ***Premium***
Der Tarif Premium beinhaltet das Training an allen Geräten einschließlich der Nutzung des Milon-Kraft-Ausdauer-Zirkels, Nutzung des Kursbereiches und die Nutzung der sanitären Anlagen während der Öffnungszeiten.
Die Option NoLimit ist bereits im Monatsbeitrag enthalten.

Tarif ***PT***
Der Tarif *PT* umfasst die Nutzung des Personal-Trainingsbereichs in Begleitung eines Trainers während der Öffnungszeiten entsprechend der Verfügbarkeit für eine Trainingseinheit (PT 1) / zwei Trainingseinheiten (PT 2) pro Kalenderwoche mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. Bei Nichtinanspruchnahme der jeweiligen Wocheneinheit verfällt diese ersatzlos. Für monatlich 29,95 € kann der Tarif „Premium" mit der gleichen Laufzeit wie der PT-Tarif hinzugebucht werden.

Tarif	Mindestvertragslaufzeit	Monatsbeitrag
Basic	12 Monate	29,95 €
	24 Monate	19,95 €
Premium	6 Monate	44,95 €
	12 Monate	29,95 €
PT 1	6 Monate	88,00 €
	12 Monate	78,00 €
PT 2	6 Monate	132,00 €
	12 Monate	120,00 €

Option *NoLimit:*
In der Getränkepauschale zu 4,95 € monatlich sind ausschließlich Mineralgetränke und Wasser enthalten. Es besteht ein wechselndes Sortiment. Es müssen jedoch stets mindestens 3 Sorten Mineralgetränke bereitgehalten werden. Die Getränke dürfen nur in den Räumen des Fitnessstudios verzehrt werden. Die Mitnahme nach außen ist nicht gestattet. Andere Getränkearten sind nicht von der Pauschale umfasst. Die Mindestvertragslaufzeit und die Kündigungsfristen entsprechen denen des gewählten Tarifes, s. Ziff. 2, 3 und 4.

3) Vertragsdauer, ordentliche Kündigung:
Die verschiedenen Tarifmodelle mit den jeweiligen Mindestvertragslaufzeiten stehen zur freien Wahl des Kunden. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.
Bei allen Vertragsmodellen ist die ordentliche Kündigung erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit einzuhalten. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um die Dauer der ursprünglich gewählten Vertragslaufzeit, wenn es nicht von einer Seite 6 Wochen vor Ablauf des jeweils letzten Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Verträge im Tarif „Basic" mit einer Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten verlängern sich nur um 12 Monate.
Für den Beginn der Mindestvertragslaufzeit ist der Beginn der Mitgliedschaft maßgeblich.

4) Außerordentliche Kündigung:
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

5) Außerordentliche Kündigung bei Krankheit oder Schwangerschaft:
Es besteht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende, wenn das Mitglied dauerhaft erkrankt, so dass es nicht innerhalb der restlichen Laufzeit des Vertrages wieder genesen wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Mitglied zusätzlich zur Kündigung ein ärztliches Attest vorlegt, das erkennen lässt, dass das Mitglied die Leistungen des Fitnessstudios krankheitsbedingt nicht mehr sinnvoll nutzen kann und die Dauer des Entfallens der Nutzungsmöglichkeit wegen der Krankheit belegt.
Zumindest bis zum Ende des Monats, in dem ein entsprechendes Attest vorgelegt wird, bleibt die Mitgliedschaft bestehen.
Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

6) Ruhen der Mitgliedschaft bei Krankheit oder Schwangerschaft:
Führt eine Krankheit dazu, dass das Mitglied für eine Zeitdauer von mehr als 4 Wochen das Angebot nicht nutzen kann, so kann das Mitglied für diese Zeit ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Dieser Antrag ist schriftlich an die Fitnessfabrik zu richten. Für die Ruhezeit, die durch ein ärztliches Attest belegt sein muss, ist das Mitglied nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedskarte ist für diesen Zeitraum abzugeben. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft verlängert sich dann jedoch um die Dauer des Ruhezeitraums. Die Mindestlaufzeit beträgt jedoch in keinem Fall mehr als 24 Monate ab Vertragsschluss.
Diese Regelungen gelten für den Fall einer Schwangerschaft entsprechend.

7) Folgen der außerordentlichen Kündigung:
Kommt es zu einer wirksamen außerordentlichen Kündigung, endet das Mitgliedsverhältnis zum Ende des Monats, in dem die Kündigungserklärung dem Fitnessstudio zugeht (bzw. bei verspätetem Zugang des Attests zum Ende des Monats in dem dieses zugeht). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin in alter Höhe zu zahlen.

Es sind jedoch von dem Kunden die in den Angeboten mit längerer Vertragsbindung enthaltenen Rabatte zurück zu gewähren. Es ist daher eine Rückberechnung vorzunehmen auf das Mitgliedschaftsmodell, dessen Mindestlaufzeit erfüllt wäre bzw., sofern die Mindestlaufzeit aus keinem der Modelle erreicht wurde, auf das kürzeste nicht erreichte Tarifmodell. Das Mitglied ist sodann verpflichtet, für alle bisherige Mitgliedsmonate die Differenz zwischen dem Modell, das vertraglich vereinbart wurde, und diesem Modell nachzuerstatten (z.B.: wird ein 12-Monatsvertrag geschlossen, jedoch im 5. Monat außerordentlich zum Monatsende gekündigt, hat das Mitglied für jeden dieser 5 Monate die Beitragsdifferenz zwischen dem Monatsbeitrag des Modells 12-Monate und des Modells 6-Monate nachzuzahlen).

8) Zahlungsverzug:
Kommt das Mitglied schuldhaft mit mindestens 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug, werden sämtliche weitere Monatsbeiträge bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. dem Zeitpunkt, zu dem erstmals ordentlich gekündigt werden kann, sofort fällig. Weiter besteht seitens des Fitnessstudios ein Zurückbehaltungsrecht an seiner Leistung, d.h. das Mitglied darf die Leistung des Fitnessstudios nicht mehr in Anspruch nehmen, bleibt jedoch zur Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Das Zurückbehaltungsrecht entfällt, sobald das Mitglied den Beitragsrückstand, einschließlich etwaiger weiterer Rückstände, auf zumindest einen halben Monatsbeitrag reduziert hat.

Wird eine Lastschrift aus einem vom Mitglied zu vertretenen Grund nicht eingelöst oder seitens des Mitglieds ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund widerrufen, ist das Fitnessstudio berechtigt, eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,50 € zu berechnen. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein geringerer Verwaltungsaufwand entstanden ist. In diesem Fall ist dann nur die reduzierte Gebühr geschuldet.

9) Haftung:
Das Fitnessstudio haftet nicht für vom Mitglied selbst verschuldete Unfälle.

10) Beitragserhöhungen:
Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das Fitnessstudio berechtigt, die Preise um einen angemessenen Betrag den gestiegenen eigenen Kosten anzupassen. Die Steigerung darf nicht stärker als die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten erfolgen, berechnet ab der letzten allgemeinen Festlegung des Beitrags. Falls jedoch besondere Kostensteigerungen vorliegen, die dann im einzelnen aufzuführen sind, können auch höhere Steigerungen verlangt werden. Die Steigerung muss dem Mitglied mindestens 3 Monate vor dem Monat in dem sie wirksam wird in Textform mitgeteilt werden.

11) Änderung der AGB:
Das Fitnessstudio kann diese AGB durch Übermittlung von neuen AGB ändern. Die Mitteilung der neuen AGB muss auf die Folgen des Schweigens hinweisen und zudem die Änderungen in den AGB besonders drucktechnisch hervorheben. Voraussetzung ist die Zustimmung des Mitglieds, die als erteilt gilt, wenn es nicht binnen eines Monats ab Erhalt der Mitteilung widerspricht.

12) Sitz, Gerichtsstand:
Sitz des Fitnessstudios ist Elsässer Straße 4 in 22049 Hamburg. Für den Fall, dass das Mitglied nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.

Stand 15.9.2020